



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 7. März 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom
23. Februar 2022

Referat Pet 3
AA, BKamt, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Peggy Bähr
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32860
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-2171-004623 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer Petition und darf Sie zunächst auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Ich unterstelle, dass Sie die o.g. Petition als Privatperson einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als Einzelpetition auf Ihren Namen behandelt.

Mit Ihrer Eingabe fordern Sie, dass Menschen mit Behinderung, die nicht selbstständig ein- und aussteigen können, in deutschen Freizeitparks die Fahrgeschäfte mit Begleitung benutzen dürfen.

Die Bundesregierung – das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – wurde in einem im Wesentlichen sachgleichen Petitionsverfahren bereits um Stellungnahme gebeten und hatte zur Thematik auf folgende Aspekte hingewiesen:

Im Bundesrecht gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die Menschen mit Behinderungen generell von der Nutzung von Fahrgeschäften in Freizeitparks ausschließen. Es ist aber möglich, dass Betreiber von Fahrgeschäften Menschen mit Behinderungen die Nutzung verweigern, weil ihre Fahrgeschäfte durch die zuständigen Landesbehörden mit Auflagen genehmigt worden sind, die Menschen mit Behinderungen von der Nutzung ausschließen. Die Länder haben aber sicherzustellen, dass eine Genehmigung keine Auflagen enthält, die gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Nach Artikel 3 Abs. 3 S. 2 GG darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Dieses Grundrecht kann verletzt sein, wenn Menschen mit Behinderungen ohne sachlichen Grund durch behördliche Auflagen von der Nutzung von Fahrgeschäften ausgeschlossen werden.



Ferner ist denkbar, dass die Betreiber Menschen mit Behinderungen auch ohne entsprechende Auflagen eine Nutzung ihrer Fahrgeschäfte verbieten. Ein Nutzungsverbot für Menschen im Rollstuhl oder Menschen mit anderen Behinderungen ist nach § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nur dann zulässig, wenn es einen sachlichen Grund für ein Nutzungsverbot gibt. Ein sachlicher Grund kann nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 AGG insbesondere sein, wenn die unterschiedliche Behandlung der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient. Dabei kommt es darauf an, ob die Nutzung eines konkreten Fahrgeschäfts für einen Menschen mit Behinderungen wegen der Art seiner Behinderung Gefahren oder Schäden verursachen kann. Ein pauschaler Ausschluss für alle Fahrgeschäfte in einem Freizeitpark unabhängig von ihrer Art wäre danach nicht zulässig. Hingegen kann eine behördliche Auflage, die wie oben beschrieben den Betreiber der Anlage verpflichtet, Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Fahrgeschäft auszuschließen, ein solcher sachlicher Grund sein.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG) ist dagegen auf die geschilderte Sachverhaltskonstellation nicht anwendbar, da keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen durch Träger öffentlicher Gewalt des Bundes vorliegt.

Es kann nur anheimgestellt werden, sich unmittelbar mit dem vorgetragenen Anliegen an die Betreiber der Freizeitparks und Fahrgeschäfte zu wenden.

Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:

Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses geht grundsätzlich keinen in den Eingaben genannten Hinweisen auf Internetseiten nach. Alle Unterlagen, die Sie für das parlamentarische Prüfverfahren als notwendig erachten, bitte ich zu übersenden. In diesem Zusammenhang bitte ich um Verständnis, dass beim Deutschen Bundestag aus Sicherheitsgründen fremde Datenträger nicht eingesehen werden.

Die in der Petition angesprochenen Mitzeichnungen auf eine inhaltsgleiche Eingabe einer anderen Person auf openPetition können im Verfahren nicht berücksichtigt werden, da diese nicht auf der Internetseite des Petitionsausschusses oder unterschrieben mit Namen und Adresse gesammelt wurden. Auf die entsprechenden Standards von openPetition kommt es dabei nicht an. Ich bitte hierfür um Ihr Verständnis.



Ihr Schreiben wird damit als abschließend beantwortet angesehen.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Kontaktes zwischen Ihnen und der Verwaltung des Deutschen Bundestages Ihre E-Mail zur Aufgabenerfüllung gespeichert und verarbeitet wird.

Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung unter www.bundestag.de/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P Bähr'.

Peggy Bähr